



# Sicherheitsrat

Verteilung: Allgemein  
26. Februar 2018  
Deutsch  
Original: Englisch

---

## Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland: Resolutionsentwurf

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf seine Resolutionen 2014 (2011), 2051 (2012), 2140 (2014), 2201 (2015), 2204 (2015), 2216 (2015), 2266 (2016) und 2342 (2017) und die Erklärungen seiner Präsidentschaft vom 15. Februar 2013 (S/PRST/2013/3), 29. August 2014 (S/PRST/2014/18), 22. März 2015 (S/PRST/2015/8), 25. April 2016 (S/PRST/2016/5) und 15. Juni 2017 (S/PRST/2017/7) betreffend Jemen,

*in Bekräftigung* seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Einheit, Souveränität, Unabhängigkeit und territorialen Unversehrtheit Jemens,

*mit dem Ausdruck* seiner Besorgnis über die anhaltenden Probleme im politischen, Sicherheits-, wirtschaftlichen und humanitären Bereich in Jemen, namentlich die anhaltende Gewalt, und über die Bedrohungen, die durch den unerlaubten Transfer, die destabilisierende Anhäufung und den Missbrauch von Waffen entstehen,

*mit der erneuten Aufforderung* an alle Parteien in Jemen, zur Beilegung ihrer Streitigkeiten dem Weg des Dialogs und der Konsultation zu folgen, Gewalthandlungen zur Erreichung politischer Ziele abzulehnen und Provokationen zu unterlassen,

*erneut erklärend*, dass alle Parteien ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, einschließlich des anwendbaren humanitären Völkerrechts und der anwendbaren internationalen Menschenrechtsnormen, nachkommen müssen,

*mit dem Ausdruck* seiner fortgesetzten Unterstützung für den politischen Prozess unter der Führung der Vereinten Nationen und *mit der nachdrücklichen Aufforderung* an die Parteien, sofort, ohne Vorbedingungen und in redlicher Absicht die Konsultationen mit dem Sondergesandten der Vereinten Nationen wiederaufzunehmen,

*mit dem Ausdruck* seiner großen Besorgnis darüber, dass Gebiete Jemens unter der Kontrolle von Al-Qaida auf der Arabischen Halbinsel sind, und über die negativen Auswirkungen ihrer Präsenz, ihrer extremistischen Gewaltideologie und ihrer Aktionen auf die Stabilität in Jemen und der Region, einschließlich der verheerenden humanitären Auswirkungen auf die Zivilbevölkerung, *ferner mit dem Ausdruck* seiner Besorgnis über die zunehmende Präsenz und das mögliche künftige Wachstum von Unterorganisationen der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante (ISIL, auch bekannt als Daesh) in Jemen und *in Bekräftigung* seiner Entschlossenheit, alle Aspekte der Bedrohung anzugehen, die von Al-Qaida auf der Arabischen Halbinsel, ISIL (Daesh) und allen anderen mit ihnen verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen ausgeht,

18-02968 (G)



*daran erinnernd*, dass Al-Qaida auf der Arabischen Halbinsel und mit ihr verbundene Personen in die ISIL (Daesh)- und Al-Qaida-Sanktionsliste aufgenommen wurden, und in diesem Zusammenhang *betonend*, dass die Maßnahmen in Ziffer 1 der Resolution 2368 (2017) als maßgebliches Instrument zur Bekämpfung terroristischer Aktivitäten in Jemen robust umgesetzt werden müssen,

*ferner mit dem Ausdruck* besonderer Besorgnis darüber, dass laut der Sachverständigen-Gruppe nach Ziffer 21 der Resolution 2140 (2014) („Sachverständigen-Gruppe“) nach Verhängung des gezielten Waffenembargos Waffen iranischer Herkunft nach Jemen eingeführt wurden und dass die Islamische Republik Iran gegen Ziffer 14 der Resolution 2216 (2015) verstoßen hat, da sie nicht die erforderlichen Maßnahmen ergriffen hat, um zu verhindern, dass drei Arten von verbotenen Artikeln – namentlich ballistische Kurzstreckenflugkörper mit „gesteigerter Reichweite“, mit solchen Flugkörpern zusammenhängendes militärisches Gerät und Technologie für unbemannte Luftfahrzeuge, die als militärisches Gerät betrachtet werden kann – direkt oder indirekt an benannte Personen oder Einrichtungen geliefert, verkauft oder weitergegeben wurden,

*unter entschiedenster Verurteilung* der von den Huthis verübten Angriffe mit ballistischen Flugkörpern auf das Königreich Saudi-Arabien, insbesondere des Angriffs vom 22. Juli 2017 auf eine Ö raffinerie in der Provinz Janbu und der Angriffe vom 4. November 2017 und 19. Dezember 2017 auf Riad, die sich in der Nähe von Zivilgebieten ereigneten, sowie der Angriffe mit Flugkörpern auf die Vereinigten Arabischen Emirate, zu denen sich die Huthis bekannt haben, *mit dem Ausdruck höchster Beunruhigung* über die von den Huthis bekundete Absicht, diese Angriffe auf Saudi-Arabien fortzusetzen sowie weitere Angriffe auf andere Staaten in der Region durchzuführen, und *verlangend*, dass sie sofort eingestellt werden,

*in Anbetracht* der entscheidenden Bedeutung einer wirksamen Umsetzung des gemäß den Resolutionen 2140 (2014) und 2216 (2015) verhängten Sanktionsregimes, einschließlich der Schlüsselrolle, die die Mitgliedstaaten der Region dabei spielen können, und *in Ermutigung* der Anstrengungen zur weiteren Stärkung der Zusammenarbeit,

*unter Hinweis* auf die Bestimmungen der Ziffer 14 der Resolution 2216 (2015) zur Verhängung eines gezielten Waffenembargos,

*zutiefst besorgt* über die weitere Verschlechterung der humanitären Lage und alle Zugangsbehinderungen für die effektive Lieferung humanitärer und kommerzieller Güter, einschließlich Nahrungsmitteln, Brennstoff und medizinischer Versorgungsgüter, an die Bevölkerung in allen betroffenen Gouvernements,

*hervorhebend*, wie wichtig es ist, fortgesetzt den vollständigen, sicheren und ungehinderten Zugang für die humanitären Akteure und humanitäre und kommerzielle Fracht über alle Häfen, Flughäfen und Grenzübergänge Jemens, namentlich die Häfen von Hodeida und Salif, die eine lebenswichtige Ader darstellen, zu gewährleisten, und *feststellend*, dass die humanitären und kommerziellen Güter, die vor November 2017 in das Land eingeführt wurden, nicht ausreichen, um den Bedarf der jemenitischen Bevölkerung zu decken, und dass ihr Volumen über den damaligen Stand hinaus erhöht werden muss,

*unter Verurteilung* des Einsatzes von Seeminen sowie Flugkörpern und auf dem Wasserweg verbrachten behelfsmäßigen Sprengvorrichtungen auf eine die Handelsschifffahrt und die Seeverbindungslinien im Roten Meer bedrohende Weise,

*betonend*, dass der Ausschuss nach Ziffer 19 der Resolution 2140 (2014) („Ausschuss“) die in den Berichten der Sachverständigen-Gruppe enthaltenen Empfehlungen erörtern muss,

*feststellend*, dass die Situation in Jemen nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

*tätig werdend* nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *bekräftigt* die Notwendigkeit, den politischen Übergang nach der umfassenden Konferenz des nationalen Dialogs im Einklang mit der Initiative des Golf-Kooperationsrats und ihrem Umsetzungsmechanismus und mit den Resolutionen 2014 (2011), 2051 (2012), 2140 (2014), 2201 (2015), 2204 (2015), 2216 (2015) und 2266 (2016) und im Hinblick auf die Erwartungen des jemenitischen Volkes vollständig und rasch zu vollziehen;

2. *fordert* alle Parteien *auf*, das anwendbare humanitäre Völkerrecht und die geltenden internationalen Menschenrechtsnormen einzuhalten und alle Angriffe auf Zivilpersonen und zivile Objekte einzustellen sowie alle praktisch möglichen Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, um Schaden an Zivilpersonen und zivilen Objekten zu vermeiden und in jedem Fall auf ein Mindestmaß zu beschränken, medizinische Einrichtungen und medizinisches Personal zu achten und zu schützen und die Einziehung und den Einsatz von Kindern unter Verstoß gegen das Völkerrecht zu beenden, um der Zivilbevölkerung weiteres Leid zu ersparen;

3. *beschließt*, die mit den Ziffern 11 und 15 der Resolution 2140 (2014) verhängten Maßnahmen bis zum 26. Februar 2019 zu verlängern, *bekräftigt* die Bestimmungen der Ziffern 12, 13, 14 und 16 der Resolution 2140 (2014) und *bekräftigt ferner* die Bestimmungen der Ziffern 14 bis 17 der Resolution 2216 (2015);

4. *nimmt Kenntnis* von den Ziffern 86 bis 96 des Schlussberichts der Sachverständigengruppe und *bekundet ferner* seine Absicht, zusätzliche Maßnahmen zu treffen, um diesen Verstößen zu begegnen, im Einklang mit den Ziffern 11 und 15 der Resolution 2140 (2014) und Ziffer 14 der Resolution 2216 (2015);

5. *unterstreicht* seine Unterstützung für den Verifikations- und Inspektionsmechanismus der Vereinten Nationen, der den Zugang der Handelsschifffahrt nach Jemen erleichtert, und *fordert* zusätzliche Kapazitäten und Ressourcen;

#### **Benennungskriterien**

6. *bekräftigt*, dass die Bestimmungen der Ziffern 11 und 15 der Resolution 2140 (2014) und der Ziffer 14 der Resolution 2216 (2015) auf diejenigen Anwendung finden, die vom Ausschuss als Personen oder Einrichtungen benannt wurden oder in der Anlage zu Resolution 2216 (2015) als Personen oder Einrichtungen aufgeführt werden, die Handlungen begangen oder unterstützt haben, die den Frieden, die Sicherheit oder die Stabilität Jemens bedrohen;

7. *bekräftigt*, dass die in Ziffer 17 der Resolution 2140 (2014) und Ziffer 19 der Resolution 2216 (2015) festgelegten Benennungskriterien jede Aktivität im Zusammenhang mit dem Einsatz ballistischer Flugkörper in Jemen einschließen können, darunter Abschüsse unter Verwendung von Technologie für ballistische Flugkörper oder die direkte oder indirekte Bereitstellung oder Weitergabe von

- a) in dem Dokument S/2016/546 aufgeführten Gütern und Technologien;
- b) Seeminen und auf dem Wasserweg verbrachten behelfsmäßigen Sprengvorrichtungen;
- c) landgestützten Panzerabwehrenflugkörpern;
- d) technischem Sachverstand für den Bau, die Entwicklung, die Aufrüstung oder den Einsatz ballistischer Flugkörper; oder

e) Komponenten für die Herstellung militärischen Geräts an benannte Personen oder Einrichtungen;

8. *bekräftigt* Ziffer 18 der Resolution 2140 (2014) und *unterstreicht*, dass Handlungen, die den Frieden, die Sicherheit oder die Stabilität Jemens bedrohen, unter anderem auch Folgendes umfassen können:

a) das Handeln im Namen oder auf Anweisung einer benannten Person oder Einrichtung oder im Namen oder auf Anweisung einer Einrichtung, die im Eigentum oder unter der Kontrolle einer benannten Person oder Einrichtung steht;

b) die finanzielle, materielle oder technologische Unterstützung einer benannten Person oder Einrichtung oder die Bereitstellung von Gütern oder Dienstleistungen für sie;

### **Berichterstattung**

9. *beschließt*, das in Ziffer 21 der Resolution 2140 (2014) und in Ziffer 21 der Resolution 2216 (2015) festgelegte Mandat der Sachverständigengruppe bis zum 28. März 2019 zu verlängern, *bekundet seine Absicht*, das Mandat zu überprüfen und spätestens am 28. Februar 2019 einen entsprechenden Beschluss hinsichtlich einer weiteren Verlängerung zu fassen, und *ersucht* den Generalsekretär, so rasch wie möglich die notwendigen Verwaltungsmaßnahmen zu treffen, um die Sachverständigengruppe in Abstimmung mit dem Ausschuss für einen Zeitraum bis zum 28. März 2019 wiedereinzusetzen, und dabei gegebenenfalls den Sachverständigen der Mitglieder der Gruppe nach Resolution 2140 (2014) heranzuziehen;

10. *ersucht* die Sachverständigengruppe, dem Ausschuss spätestens am 28. Juli 2018 eine Halbzeitunterrichtung zu geben und dem Sicherheitsrat nach Erörterung mit dem Ausschuss spätestens am 28. Januar 2019 einen Schlussbericht vorzulegen;

11. *weist* die Sachverständigengruppe *an*, mit den anderen zuständigen Sachverständigengruppen, die vom Sicherheitsrat zur Unterstützung der Arbeit seiner Sanktionsausschüsse eingesetzt wurden, zusammenzuarbeiten, insbesondere mit dem mit Resolution 1526 (2004) eingesetzten Team für analytische Unterstützung und Sanktionsüberwachung, dessen Mandat mit Resolution 2253 (2015) verlängert wurde;

12. *fordert* alle Parteien und alle Mitgliedstaaten sowie die internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen *nachdrücklich auf*, die Zusammenarbeit mit der Sachverständigengruppe sicherzustellen, und *fordert ferner* alle beteiligten Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, die Sicherheit der Mitglieder der Sachverständigengruppe und ihren ungehinderten Zugang, insbesondere zu Personen, Dokumenten und Orten, zu gewährleisten, damit die Sachverständigengruppe ihr Mandat ausführen kann;

13. *betont*, wie wichtig es ist, nach Bedarf Konsultationen mit den betroffenen Mitgliedstaaten zu führen, um sicherzustellen, dass die in dieser Resolution festgelegten Maßnahmen vollständig durchgeführt werden;

14. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, dem Ausschuss so bald wie möglich über die von ihnen unternommenen Schritte zur wirksamen Durchführung der mit den Ziffern 11 und 15 der Resolution 2140 (2014) und Ziffer 14 der Resolution 2216 (2015) verhängten Maßnahmen Bericht zu erstatten, und *weist* in dieser Hinsicht darauf *hin*, dass die Mitgliedstaaten, die gemäß Ziffer 15 der Resolution 2216 (2015) Überprüfungen von Ladungen durchführen, gemäß Ziffer 17 der Resolution 2216 (2015) verpflichtet sind, dem Ausschuss schriftliche Berichte vorzulegen;

15. *erinnert* an den Bericht der Informellen Arbeitsgruppe für allgemeine Sanktionsfragen über bewährte Verfahrensweisen und Methoden (S/2006/997), namentlich die Ziffern 21, 22 und 23, in denen mögliche Schritte zur Klarstellung methodologischer Standards für Überwachungsmechanismen erörtert werden;

16. *bekräftigt* seine Absicht, die Situation in Jemen laufend zu überprüfen, und seine Bereitschaft, die Angemessenheit der in dieser Resolution enthaltenen Maßnahmen zu überprüfen, einschließlich ihrer Stärkung, Änderung, Aussetzung oder Aufhebung, wann immer dies im Lichte der Entwicklungen erforderlich sein sollte;

17. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

---